OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607298/2/KHu

Datum:
Linz, 7. März 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 10. Jänner 2025, GZ: BHKI/924090016074/24, betreffend Zurückweisung eines Einspruches als verspätet, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.9.2024 wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen das KFG (Nichteinhaltung der erforderlichen Mindestprofiltiefe) eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt. Mit Schreiben vom 18.12.2024 erhielt der Bf eine Mahnung.

1.2. Mit E-Mail vom 8.1.2025 erhob der Bf einen Einspruch gegen die Strafverfügung.

1.3. Mit dem als „Zurückweisungsbescheid" bezeichneten Bescheid der belangten Behörde vom 10.1.2025 wurde dieser Einspruch gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurückgewiesen, weil die zweiwöchige Einspruchsfrist am 31.10.2024 begonnen und am 14.11.2024 geendet habe. Der Zurückweisungsbescheid wurde dem Bf am 15.1.2025 zugestellt.

1.4. Mit E-Mail vom 15.1.2025 stellte der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, den er damit begründete, dass er den Bescheid leider erst nach Ablauf der Einspruchsfrist vollständig gelesen habe. Er sei in dem Zeitraum arbeitssuchend gewesen und habe aufgrund der Dringlichkeit, eine Arbeitsstelle zu finden, kaum Zeit gehabt, sich mit dem Inhalt des Bescheids auseinanderzusetzen. Der Bf befinde sich in einer finanziellen Notlage. Die Suche nach einer Arbeit sei höchste Priorität gewesen, weshalb er täglich mehr als sieben Stunden auf die Arbeitssuche verwendet habe und somit keine Zeit gehabt habe, den Bescheid rechtzeitig zu lesen und darauf zu reagieren. Es sei ihm daher nicht bewusst gewesen, dass die Einspruchsfrist am 14.11.2024 abgelaufen sei. Erst am 8.1.2025 habe er den Einspruch einlegen können, weil er nun in der Lage gewesen sei, den Bescheid vollständig zu lesen.

1.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.1.2025 wurde ausgesprochen, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bewilligt werde. Begründend wurde von der belangten Behörde ausgeführt, dass die Nichtbeachtung bzw. die nicht sorgfältige Durchsicht des eingelangten Schriftstückes über mehrere Wochen keinen minderen Grad des Versehens darstelle. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 27.1.2025 zugestellt.

1.6. Mit E-Mail vom 18.2.2025 mit dem Betreff *„Einspruch gegen den Zurückweisungsbescheid GZ: […]*" erhob der Bf *„Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid vom 10.01.2025 bezüglich [des] Einspruchs gegen die*

Strafverfügung". Der Bf beantrage die Aufhebung des Zurückweisungsbescheides und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil er die Einspruchsfrist unverschuldet versäumt habe. Aufgrund der intensiven Arbeitssuche und der finanziellen Notlage sei es nicht möglich gewesen, den Bescheid rechtzeitig vollständig zu lesen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere den darin einliegenden Zustellnachweisen, aber auch aus den Eingaben des Bf. Die Zustellung des Zurückweisungsbescheides am 15.1.2025 ergibt sich aus dem Zustellnachweis und bestätigt sich auch darin, dass der Bf bereits am 15.1.2025 einen Wiedereinsetzungsantrag einbrachte, der sich inhaltlich auf die Begründung des Zurückweisungsbescheides bezog. Der Zurückweisungsbescheid ist dem Bf daher unzweifelhaft am 15.1.2025 zugegangen. Der Bescheid, mit dem dem Antrag auf Wiedereinsetzung keine Folge gegeben wurde, wurde dem Bf am 27.1.2025 ausgefolgt; der 27.1.2025 war auch der erste Tag der Abholfrist.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat eine Beschwerde den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen. Prozesserklärungen von Parteien sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Die Beschwerde vom 18.2.2025 bezieht sich nach ihrem eindeutigen Wortlaut auf den *„Zurückweisungsbescheid vom 10.01.2025 bezüglich [des] Einspruchs gegen die Strafverfügung*". Diese Beschwerde ist verspätet:

1.2. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen. Gemäß § 33 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) können durch Gesetz festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden. Eine Verlängerung der Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht ist gesetzlich nicht vorgesehen.

1.3. Der Zurückweisungsbescheid wurde dem Bf am 15.1.2025 zugestellt.

1.4. Bezogen auf die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid vom 10.1.2025 werden keine Wiedereinsetzungsgründe vorgebracht; es werden in der E-Mail vom 18.2.2025 vielmehr nur die Wiedereinsetzungsgründe in Bezug auf die versäumte Einspruchsfrist neuerlich dargelegt.

1.5. Eine Beschwerde vom 18.2.2025, die sich gegen einen am 15.1.2025 zugestellten Bescheid richtet, wurde außerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist erhoben und ist daher verspätet.

2. Dem Bf geht es im Kern um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend den Einspruch gegen die Strafverfügung vom 23.9.2024. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat die Behörde bereits mit Bescheid vom 21.1.2025 abgesprochen und diese nicht bewilligt.

Der Bf bringt als Wiedereinsetzungsgründe die intensive Arbeitssuche und eine finanzielle Notlage vor.

Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung stellen eine persönliche Stresssituation oder eine besondere persönliche Belastung keine Wiedereinsetzungsgründe dar. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich auf eine außergewöhnliche Belastung durch Arbeitssuche, aber auch auf viele andere Belastungssituationen wie beispielsweise verursacht durch Studium, Wohnungssuche, familiäre Probleme oder berufliche Überlastung bezogen (siehe VwGH 23.3.2023, Ra 2022/10/0160, und 6.12.2022, Ra 2022/13/0082; siehe ferner *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 AVG Rz 82 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung des VwGH).

Die vom Bf vorgebrachten Gründe sind daher rechtlich nicht geeignet, eine Wiedereinsetzung zu rechtfertigen.

3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut sowie die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer